

Gemeindeanzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Altmittweida

29. Jahrgang, Nummer 10
erscheint am: Freitag, dem 20. November 2020

Herausgeber: Gemeinde Altmittweida und RIEDEL GmbH & Co. KG; **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Altmittweida (für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Altmittweida); **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Gemeinde Altmittweida; **Verantwortlich für Anzeigen/Beilagen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Telefon: 037208/876-100; **Druck und Verlag:** RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208 876100; Fax: 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Geschäftsführer Hannes Riedel. Die Gemeinde Altmittweida verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1178 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 851 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Gemeindeanzeiger Altmittweida nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: 0371/656 22100. **Erscheint:** monatlich

Herbstzeit in der Kinderkrippe



*Herbstzeit in der Kinderkrippe – gemeinsam die bunte Jahreszeit entdecken
Was die Kinder erlebt haben, können Sie auf der Seite 7 nachlesen.*

Nächster Redaktionsschluss:

7. Dezember 2020

Nächster Erscheinungstermin:

18. Dezember 2020

Gemeindemitteilungen

Terminvorschau nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Altmittweida findet am **Montag, dem 7. Dezember 2020, 19.30 Uhr** im Vereinszimmer des Ritterhofes statt. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Schaukästen.

Bekanntmachung des Gemeinderates Altmittweida

Der Gemeinderat von Altmittweida fasste auf seiner 10. öffentlichen Sitzung am Montag, dem 9. November 2020, folgende Beschlüsse:

1. Beschluss über Einwendungen zum Haushalt 2021
Beschluss: -entfällt-
Es gab keine Einwendungen zum Haushalt. 2021.
2. Haushaltssatzung für das Jahr 2021
Vorlage: GR/2020/008/02
Beschluss:
1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida für das Jahr 2021.
2. Der Gemeinderat beschließt, für das Haushaltsjahr 2021 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 88 b SächsGemO zu verzichten.
3. Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2020
Vorlage: GR/2020/009/02
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2020 zum Haushaltsausgleich zu verwenden, indem die Mittel der allgemeinen Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dienen.
4. Verkauf des bebauten Flurstückes 36/2 der Gemarkung Altmittweida, Dorfstr. 51
Vorlage: GR/2020/010/02
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des bebauten Flurstückes 36/2 der Gemarkung Altmittweida gemäß Sachverhalt.

5. Beteiligungsbericht der Gemeinde Altmittweida für das Geschäftsjahr 2019
Vorlage: GR/2020/011/02
Beschluss: -entfällt-

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht der Gemeinde Altmittweida für das Geschäftsjahr 2019.

*Miether
Bürgermeister*

Altmittweida, am 10. November 2020

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

Der Gemeinschaftsausschuss fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 29. Oktober 2020, folgenden Beschluss:

Erlass einer neuen Polizeiverordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida, zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida (PoIVO)
Vorlage: SR/2020/054/03

Beschluss: Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt den Erlass einer neuen Polizeiverordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida, zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida (PoIVO).

Polizeiverordnung

der Stadt Mittweida und der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Mittweida sowie dem Gemeindegebiet Altmittweida

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und §39 Abs. 1-4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389), haben der Stadtrat der Stadt Mittweida am 24.09.2020 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida / Altmittweida am 29.10.2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Verschmutzung
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Tierfütterungsverbot
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung
§ 7 Allgemeine Lärmentwicklung
§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 9 Haus- und Gartenarbeiten
§ 10 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen
§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

§ 12 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 13 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
§ 14 Plakatierung und sonstige Installationen
§ 15 Störendes Nächtigen
§ 16 Abbrennen offener Feuer
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern
§ 17 Hausnummern
§ 18 Sonstige Schilder
Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
§ 19 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen
§ 20 Zulassung von Ausnahmen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Mittweida mit allen Ortsteilen und der Mitgliedsgemeinde Altmittweida.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.

- (2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, der Marktplatz, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Verkehrszeichen und -einrichtungen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Straßenbegleitgrün, mobiles Grün, allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserrinnen und -becken, Tiergehege, Schutzhütten, Spielgeräte, Denkmale, Wartehäuschen, öffentliche Toilettenanlagen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Sitzgelegenheiten, Masten, Mauern,

Gemeindemitteilungen

Zäune, Schilder, Gefahrenabsperungen, Warneinrichtungen sowie Parkscheinautomaten und ähnliche.

- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Böllerkanonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (6) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verschmutzung

- (1) Es ist untersagt öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 - 4 sowie öffentliche Gewässer, zu be- und verschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen, zu überackern, zu beseitigen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen.
- (2) Es ist untersagt, auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, Kraftfahrzeuge zu waschen, abzuspitzen, Abwässer auf diese Flächen abzuleiten und andere Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen die Öl- und Fettverschmutzungen hervorrufen können.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch bleiben davon unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Auf festgelegten Flächen nach § 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der Wohnbebauung sowie in Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Unabhängig von Satz 1 hat der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen und ist an der Leine zu führen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und anderen, dem Sport dienenden Plätzen, fernzuhalten.
- (5) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat die Tierhaltung der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen im Sinne § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die verursachten Verunreinigungen, wie Hundekot o. ä., sind von dem jeweiligen Halter oder demjenigen, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt (Tierführer), unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Halter bzw. -führer geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mittweida und des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) bleiben unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

- (1) Verwilderte Tiere, insbesondere Katzen und Tauben, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Die Halter von Tauben, insbesondere innerhalb bebauter Gebiete, haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Anwesenheit der Tauben und durch Tauben verursachte Verschmutzungen eine Belästigung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird.
- (3) Es ist untersagt, Wild- und Wasservögel mit Lebensmitteln zu füttern. Darunter fallen insbesondere jegliche Art von Backwaren und jegliche zubereitete Speisen sowie Süßigkeiten oder Snacks (z. Bsp. Pommes, Kekse, Popcorn, Brot, Toast und Süßigkeiten).

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7 Allgemeine Lärmentwicklung

- (1) Die Erzeugung von Lärm in der Öffentlichkeit ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist untersagt. Insbesondere zu den Nachtruhezeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektrische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme besteht nicht.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Gaststättengesetzes (GastG), der Sächsischen Gaststättenverordnung (SächsGastVO), des Versammlungsgesetzes (VersammlungG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonntagen und Feiertagen ganztägig, und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.
- (2) Der werktägige Betrieb von Geräten und Maschinen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- (3) Die Vorschriften des SächsSFG und des BImSchG, insbesondere die 32. BImSchV bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze ist nur in den Zeiträumen und für den dafür bestimmten Personenkreis entsprechend der im Einzelfall angebrachten Beschilderung erlaubt. Grundsätzlich gilt, dass die Benutzung spätestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang zu beenden ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel-, Bolz- und Sportanlagen verboten,
 - a) zu rauchen,
 - b) jegliche Art von Waffen oder gefährliche Gegenstände mitzubringen,
 - c) jegliche Art von legalen und illegalen Drogen sowie alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - d) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und kommunale Dienst- und Wartungsfahrzeuge.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist Montag - Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr vorzu-

Gemeindemitteilungen

nehmen. Außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen in diese Wertstoffcontainer nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzustellen.
- (3) Es ist nicht gestattet haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. daneben abzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 12 Schießen mit Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

- (1) Es ist verboten mit einem Böller oder Vorderlader im Sinne § 2 Abs. 5 - 6 dieser Verordnung zu schießen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes, Böller abfeuern oder Salutschießen mit Vorderladern will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (4) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abfeuern eines Böllers oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt unter anderem vor bei
 - unmittelbaren Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen,
 - Einsatz von Hunden als Druckmittel,
 - Anfassen oder Beschimpfungen,
 - Einschüchterungen durch Verwünschungen,
 - Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum,
 - bedrängender Verfolgung bzw. das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - b) andere mehr als unvermeidbar, durch aggressives oder aufdringliches Verhalten, welches insbesondere durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form wiederholtem Anfassen, Zurufen oder in den Weg stellen, zu beeinträchtigen,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) öffentlich Betäubungsmittel zu konsumieren, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend zu benutzen (z. B. darin zu baden) und zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge auf öffentlichen Grünflächen abzustellen. Ausge-

nommen von diesem Verbot sind die gemeindlichen und städtischen Dienst- und Wartungsfahrzeuge.

§ 14 Plakatierung und sonstige Installationen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an oder auf Flächen im Sinne des § 2 verboten, sofern nicht im Einzelfall eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde und gegebenenfalls des Eigentümers erteilt wurde.
- (2) Das Anbringen von Leitungen, Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen über öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten. Ausgenommen hiervon ist Straßenschmuck für städtische Veranstaltung und die öffentliche Weihnachtsbeleuchtung sowie öffentliche Schmuckaktionen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Satzungen der Gemeinde Altmittweida und der Stadt Mittweida über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Störendes Nächtigen

Es ist verboten auf Straßen und in Anlagen einschließlich Ausstattungen so zu nächtigen, dass eine Gefahr für die eigene Person oder eine Beeinträchtigung oder Störung für die Allgemeinheit bei der zweckbestimmten Nutzung entsteht.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenem Feuer einschließlich von Brauchtumsfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis, außer in den Schutzgebieten nach §§ 13 - 19 SächsNatSchG, bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (2) Die Erlaubnis muss spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können unter anderem extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Waldgesetzes, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Hausnummern und Beschilderung

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hausnummern sind unverzüglich nach ihrer behördlichen Erteilung, in arabischen Ziffern, vom Hauseigentümer, Besitzer oder durch Erbbauberechtigten von Grundstücken

so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Sind mehrere zur Straße liegende Eingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite, so muss an der nächstliegenden Gebäudeecke eine von der Straße aus lesbare Hausnummer angebracht werden. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (2) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen. Nach einer Neunummerierung von Grundstücken ist neben der neuen Hausnummer die alte noch 6 Monate in gleicher Weise lesbar - aber deutlich als überholt gekennzeichnet - zu belassen.

§ 18 Sonstige Schilder

Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Das Baden und Eislaufen ist auf den öffentlichen Gewässerflächen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet.
- (2) Außerdem ist es verboten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 1. Tiere zu stören, zu misshandeln oder zu füttern,
 2. zu grillen oder Feuer zu entzünden,
 3. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
 4. Bäume zu besteigen sowie Hängematten oder Schaukeln an ihnen aufzuhängen,
 5. Pflanzen, Bäume, Erde und Steine zu beschädigen oder zu entnehmen,
 6. mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Sport- und Spielgeräten, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle aller Art und Dienst- und Wartungsfahrzeuge, zu befahren sowie diese dort abzustellen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann für bestimmte Grünanlagen Ausnahmen oder abweichende Regeln durch eine spezielle Benutzungsordnung bestimmen, insbesondere zur Nutzung von Fahrrädern oder das Eislaufen.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Mittweida Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Einrichtungen sowie öffentliche Gewässer be- oder verschmutzt, beschmiert, beklebt, besprüht, bemalt, beschädigt, überackert oder beseitigt oder

Gemeindemitteilungen

2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht, abspritzt, Abwasser auf diese Flächen ableitet sowie andere Arbeiten an Fahrzeugen durchführt die Öl- und Fettverschmutzungen hervorruft,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 und Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von Spiel-, Bolz- und Sportanlagen fernhält,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere, insbesondere Hunde, so hält das andere durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 8. entgegen § 4 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Mittweida nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen, nach § 2 dieser Verordnung, durch ihre Tiere verunreinigen lässt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 S. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 S. 2 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
 12. entgegen § 6 Abs. 1 verwilderte Tiere füttert,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass durch die Anwesenheit, eine Belästigung oder Verschmutzung der Mitmenschen und deren Besitz ausgeschlossen wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 3 Wild- und Wasservögel mit ungeeignetem Futter füttert,
 15. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 zu besitzen, unzulässig Lärm verursacht oder die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 16. entgegen § 7 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 18. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten ausführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stören,
 19. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportanlagen benutzt,
 20. entgegen § 10 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel-, Bolz- und Sportanlagen raucht, Waffen oder gefährliche Gegenstände mitbringt, Drogen aller Art konsumiert, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt,
 21. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 22. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 23. entgegen § 11 Abs. 3 haushaltstypischen Abfall in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt bzw. daneben abstellt,
 24. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 der Ortpolizeibehörde außerhalb von Schießstätten Böller abfeuert oder Salut schießt,
 25. entgegen § 13 aggressiv bettelt, sich anderen in den Weg stellt, Hunde als Druckmittel einsetzt, Hindernisse im Verkehrsraum errichtet, Passanten beschimpft oder einschüchtert, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, sich mit anderen Personen wiederkehrend versammelt und dabei andere behindert oder belästigt, die Notdurft verrichtet sowie nächtigt oder illegale Drogen konsumiert,
 26. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Wasserspiele und Brunnen zweckentfremdend nutzt, darin badet, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 27. entgegen § 13 Abs. 3 öffentliche Grünanlagen mit Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt,
 28. entgegen § 14 Abs. 1 ohne entsprechende Genehmigung Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt,
 29. entgegen § 14 Abs. 2 Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden oder ähnliches anbringt,
 30. entgegen § 15 auf Straßen oder in Anlagen einschließlich Ausstattungen so nächtigt, dass für die Allgemeinheit eine Beeinträchtigung oder Störung bei der Zweckbestimmten Nutzung oder eine Gefahr für die eigene Person entsteht,
 31. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 S. 1 Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. entgegen § 17 Abs. 1 S. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt,
 34. entgegen § 18 sonstige im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdeckt oder ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
 35. entgegen § 19 Abs. 1 in öffentlichen Gewässerflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen badet oder eisläuft,
 36. entgegen § 19 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Tiere stört, misshandelt oder füttert, grillt oder Feuer entzündet, Zelte oder transportable Unterkünfte aufstellt, mit Fahrzeugen fährt, an Bäumen Hängematten oder Schaukeln befestigt und Pflanzen, Bäume, Erde und Steine beschädigt oder entnimmt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist oder bestimmte Handlungen aufgrund einer speziellen Benutzungsordnung gem. § 19 Abs. 3 abweichend geregelt sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 EUR geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1, 16, 20, 29, 31, 34, und 36 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gem. § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes eingezogen werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den „Mittweidaer Stadtnachrichten“ und dem Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida in Kraft und gilt für den Zeitraum von 10 Jahren, wenn sie nicht vorher in Teilen oder ganz aufgehoben wird.

Mittweida, den 30.10.2020



Schreiber
Gemeinschaftsvorsitzender
Oberbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 30.10.2020

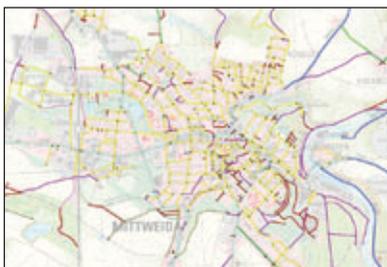


Schreiber
Gemeinschaftsvorsitzender, Oberbürgermeister

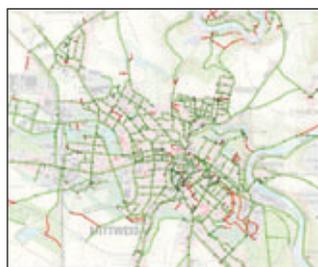
Gemeindemitteilungen

Neues Sächsisches Straßengesetz

Ergänzend zum „Öffentlichen Hinweis zum neuen Sächsischen Straßengesetz“ in der Juni-Ausgabe des Gemeindeanzeigers stehen ab sofort im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida auf der Internetseite der Stadt Mittweida unter www.mittweida.de/buergerservice/planen-bauen/oeffentliche-strassen/ entsprechende Pläne über die aktuell öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und über die in städtischen Eigentum befindlichen Privatstraßen als Anschauung zur Verfügung.



Öffentliche Straßen nach
Straßenklassen



Öffentliche Straße/
Private Straßen (Baulast Stadt/
Gemeinde)

Alle Betroffenen fordert die Gemeinde Altmittweida hiermit nochmals auf, Ihr Interesse zur Eintragung bisher nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in das Bestandsverzeichnis bei Vorliegen der Voraussetzung einer Öffentlichkeit am Stichtag 16.02.1993 bis zum Fristablauf 31.12.2020 gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida formlos schriftlich mitzuteilen.

Anzeige(n)

Standesamt

Sterbefälle

In der Zeit vom 15. Oktober 2020 bis zum 6. November 2020 wurden vom Standesamt Chemnitz u.a. die Sterbefälle folgender Personen beurkundet; die schriftlichen Einwilligungen zur Veröffentlichung liegen vor.

27. Oktober 2020	Ruth Irene Zwinzscher geb. Weißbrod Altmittweida
3. November 2020	Bianca Geilhufe Altmittweida

Neues aus der Grundschule

Deine Stimme für Altmittweida — bei der Onlineabstimmung mitmachen und 2.000 € für unsere Schüler gewinnen.

Der Energieversorger eins unterstützt ehrenamtlichen Einsatz in der Region und verlost 10 x 2.000 € für gute Zwecke. Der Förderverein der Grundschule Altmittweida e.V. hat es von 111 Einsendungen bereits unter die TOP 20-Projekte geschafft. In der letzten Runde erhalten die 10 Projekte mit den meisten Stimmen eine Spende in Höhe von 2.000 € – jede Stimme zählt! Die Abstimmung erfolgt per **Online-Voting vom 16. bis 30. November 2020** unter www.eins.de/faireins-spende.de statt. Einfach den QR-Code scannen und abstimmen.



Projekt: „Schulbibliothek Grundschule Altmittweida“

Durch das ehrenamtliche Engagement stellen wir das Zusatzangebot der Schulbibliothek sicher und fördern durch Lesenachmittage, Buchvorstellungen und ein attraktives Angebot an Buchmaterial die Lesemotivation und -kompetenz der Schüler. Mit der Spende möchten wir die Erweiterung unserer Schulbibliothek und die Digitalisierung der Buchbestände fortsetzen. Neben dem Kauf von neuen Büchern und Hörbüchern steht die Anschaffung eines Laptops für die Bücher-Recherche der Schüler an.

Wir danken für die Unterstützung,
bleiben Sie gesund!

Thomas Wild
Vorstandsvorsitzender
Förderverein der Grundschule Altmittweida e.V.



SCAN ME

Neues aus dem Bienenkorb



Herbstzeit in der Kinderkrippe – gemeinsam die bunte Jahreszeit entdecken

Der Herbst ist da und somit die Zeit der bunten Farben in der Natur. Mit dem Sommerende und dem Herbstbeginn ist die Erntezeit gekommen und wir beobachten die vielen Mähdrescher und Traktoren bei ihrer Arbeit auf dem Feld.

Bei unseren Spaziergängen entdecken die Kinder das wunderschön bunt gefärbte Herbstlaub und die Früchte der Bäume. Eicheln, Kastanien oder auch Bucheckern aus denen wir viele schöne Sachen basteln. Lustige Spiele, wie Kastanienrollen oder Eichelzielwurf, erleben die Kleinsten mit viel Freude.

Wir beobachteten im Herbst unsere Schnecken „Emma und Monika“, die 2 Wochen in einem Terrarium in unserem Gruppenzimmer wohnen durften aber auch das Eichhörnchen „Max“, welches uns regelmäßig im Garten besucht.

Kaum eine andere Jahreszeit ist für die Kinder so sicht- und erlebbar wie der Herbst. Beim Aufenthalt im Freien werden alle Sinne angesprochen und somit die Entwicklung der Mädchen und Jungen gefördert.

Nun freuen wir uns langsam auf die beginnende Adventszeit.

Das Team der Kita „Bienenkorb“



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altmittweida

Dorfstraße 58 Altmittweida, Telefon: 03727/3069

Christenlehre und Konfirmandenunterricht finden derzeit zu den gewohnten Zeiten statt. Kreise entfallen derzeit durch die aktuellen Corona-Schutzverordnungen

■ **Wir laden zu folgenden, derzeit geplanten, Gottesdiensten unter Beachtung der Auflagen (AHA) ein:**

22. November, 10.00 Uhr

Ewigkeitssonntag Pfarrer Arndt Sander
Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres

29. November, 10.30 Uhr

1. Advent Pfarrer Arndt Sander
Gottesdienst mit Einführung des neuen Kirchenvorstandes

6. Dezember, 09.30 Uhr

2. Advent Pfarrer Arndt Sander
Gottesdienst

13. Dezember, 16.00 Uhr

3. Advent Pfarrer Arndt Sander
Gottesdienst

20. Dezember, 09.30 Uhr

4. Advent Pfarrer Arndt Sander
Gottesdienst

24. Dezember

Heiliger Advent Homepage der Kirchgemeinde
Alternativvesper mit Krippenspiel

- Änderungen vorbehalten -

In Vorbereitung auf Heiligabend möchten wir mitteilen, dass aufgrund der aktuellen Pandemiebestimmungen keine Christvesper in der Kirche stattfinden wird. Die geplante Form Weihnachten auf dem Wege wird ebenso entfallen, da die aktuellen Kontaktbeschränkungen diese Option ebenso nicht zulassen. Wir laden Sie für den Heiligabend aus dem Grund ein, auf unserer Homepage vorbeizuschauen, dort werden wir ein Krippenspiel sowie Weihnachtsworte von Pfarrer Sander einstellen.

Dies sind genau die Inhalte, die wir auch auf dem Wege durchgeführt hätten.

Am Heiligen Abend wird die Kirche dennoch geöffnet sein.

Auf der Homepage finden Sie immer alle Einladungen, Veränderungen, Neuerungen und Hinweise zum Gemeindeleben. www.kirche-almittweida.de

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Waldheim, Güterreihe 15a, Telefon: 034327/90390

Über den gesamten Monat November 2020 verbreiten Jehovas Zeugen weltweit eine Ausgabe der Zeitschrift „Der Wachturm“ mit dem Titel „Was ist Gottes Reich?“. Seit Jahrhunderten hat die Antwort auf diese Frage die Aufmerksamkeit von Menschen verschiedenster Glaubensrichtungen geweckt.

Wir verbreiten die Zeitschrift an die allgemeine Öffentlichkeit, an Geschäftsinhaber sowie Amts- und Mandatsträger auf lokaler und nationaler Ebene. Auch Jehovas Zeugen aus Mittweida / Waldheim beteiligen sich daran. Natürlich wird die Aktion unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften durchgeführt. Deshalb wird die Zeitschrift mitunter auch auf elektronischem Weg verbreitet.

Viele Leute beten um das Kommen von Gottes Reich. Aber oft fragen sie sich, was dieses Reich ist, wann es kommt und was es bewirken wird. In der Zeitschrift wird erklärt, wie die Antworten auf diese in der Bibel gefunden werden können. Jehovas Zeugen sind davon überzeugt, dass die Verheißungen der Bibel über das Reich Gottes die Leser trösten und ihnen Hoffnung auf eine Welt ohne Schmerz und Leid machen.

Eine elektronische Ausgabe ist auf der offiziellen Website von Jehovas Zeugen (jw.org) in hunderten von Sprachen verfügbar (unter Bibliothek > Zeitschriften).

Vereine

Termine des „Freizeit Franz“

Kindertageseinrichtung „Bienenkorb“

1. Dezember 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kleine Stubentiger suchen ein Zuhause

Der Herbst hat uns leider wieder viele kleine und auch aller kleinste Katzenkinder gebracht. Deshalb leben in unserem Tierheim zurzeit ca. 30 Katzenkinder in allen Farben und Fellzeichnungen, die sehnsüchtig auf ein liebevolles neues Zuhause warten.

Einige von ihnen sind nun aus dem Gröbsten heraus, haben die erste Impfung erhalten und wollen jetzt die Welt erobern. Deshalb suchen sie nun liebevolle und verantwortungsbewusste Katzeneltern, die ihnen helfen, ihre Umwelt zu entdecken.

Stellvertretend möchten wir Ihnen heute Cloud und Cupcake vorstellen. Die beiden Katzenschwister hatten keinen guten Start ins Leben, da sie ihre Mama verloren haben. Sie wurden liebevoll von Hand aufgezogen und sind jetzt ca. 8 Wochen alt. Dementsprechend sind die Beiden sehr verschmust, anhänglich und menschenbezogen. Da ihnen aber keiner die Gefahren der Umwelt zeigen konnte, sollen Cloud und Cupcake nur in reine Wohnungshaltung vermittelt werden.



Wenn sie ein kleines Kätzchen adoptieren möchten, bedenken Sie bitte, dass diese kleinen Racker nicht nur niedlich sind, sondern auch jede Menge Unfug anstellen können.

Wollen Sie einem der Tiere einen guten Start in ein neues Leben schenken? Dann kommen Sie unsere Samtpfötchen doch einfach besuchen und lassen sich verzaubern!

Ganz wichtig: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist ein Besuch nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte schreiben Sie uns dazu eine E-Mail an tierherberge@tierfreunde-helfen.de

Und zum Schluss wieder die dringende Bitte an alle Katzenhalter:

Damit sich diese Katzenbaby-Flut mit allem damit verbundenen Leid nicht ständig aufs Neue wiederholt, bitten wir Sie: Lassen Sie Ihre Mieze oder Ihren Kater unbedingt kastrieren! Das ist der einzige Weg, das große Leid der Streunerkatzen, die täglich ums Überleben kämpfen müssen, zu lindern.

Und falls Sie zu den Tierfreunden gehören, die freilebende Katzen versorgen: Bitte fangen Sie diese ein und lassen Sie sie ebenfalls kastrieren. Das ist eine kleine Mühe mit riesengroßem Nutzen für Mensch und Tier! Danach können diese Tiere wieder in ihr gewohntes Umfeld zurück und es besteht keine Gefahr mehr, dass sich die Katzenpopulation immer weiter vergrößert. Bei Bedarf kann zum stressarmen Einfangen eines solchen Tieres bei uns auch eine Katzenfalle ausgeliehen werden.

Jede Katze und jeder Kater profitieren von der Kastration: Sie haben ein wesentlich ruhigeres und entspannteres Leben!

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.

Goetheweg 127, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf
Telefon: 03722-5927040

Öffnungszeiten der Tierherberge:

Di/Do/Fr 16.00-18.30 Uhr

Sa 14.00-16.00.Uhr

Mo/Mi/So geschlossen



Sonstiges

„Gutes Leben im Alter“ – Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige und Senioren in Sachsen

Das Thema Pflege ist heute in aller Munde, aber auch der Bedarf an Unterstützung zur Bewältigung des alltäglichen Lebens steigt zunehmend. Arztbesuche und Therapietermine müssen gemeistert, Behördengänge und Einkäufe erledigt und der Haushalt gestemmt werden. Zuwendung und Gespräche, geistige Anregung sowie Bewegung an der frischen Luft sind dabei elementare Voraussetzungen für ein gesundheitliches Wohlbefinden.

Für Pflegebedürftige, chronisch Erkrankte, Menschen in hohem Alter und/oder mit Behinderung haben der Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität aufgrund der dauerhaften Einschränkungen nochmal eine weitaus größere Bedeutung. Daneben spielt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wie beispielsweise der Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder das Ausüben von Hobbies, eine besondere Rolle. Gleichwohl bedürfen nicht nur die Betroffenen, sondern auch die pflegenden Angehörigen der Entlastung. Sind doch gerade sie diejenigen, die sich oft zuerst und am längsten um ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder kümmern. Vielen von ihnen fällt es schwer, Hilfe anzunehmen. Entweder ist es der hohe Anspruch an sich selbst, alles alleine schaffen zu müssen oder die Ablehnung der Pflegebedürftigen, fremde Hilfe von außen anzunehmen. Die Folgen sind mitunter fatal, da eine dauerhafte Überlastung, der Verzicht auf Freizeit oder Urlaub und manchmal sogar auf dringend notwendige Arztbesuche letztlich seinen Tribut fordern. Das muss nicht sein.

Pflegebedürftigen steht in allen Pflegegraden ein monatlicher Entlastungsbetrag von 125 € zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht ab Antragstellung. Nicht genutzte Beträge können angespart und bis in die erste Hälfte des Folgejahres mitgenommen werden. Darüber hinaus besteht **ab Pflegegrad zwei** die Möglichkeit, 40% des nicht genutzten Sachleistungsbudgets ebenfalls dafür einzusetzen. Da es beim Entlastungsbetrag unter anderem um eine Entlastung der Angehörigen geht, können und sollen diese nicht selbst die Leistung erbringen, sondern es soll eine fachlich kompetente und gleichzeitig niedrigschwellige Hilfe ermöglicht werden. Dies ist nur gegeben bei den **von den Pflegekassen anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag**. Unter diesen werden sowohl reine Betreuungs- und Entlastungsangebote als auch die Kombination aus beidem gefasst.

Eine **Einzelbetreuung** aktiviert, mobilisiert und verstärkt vorhandene Ressourcen. Sie wird individuell auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen abgestimmt. **Gruppenangebote** werden genutzt, um eine Aktivierung mit dem Gemeinschaftserlebnis positiv miteinander zu verknüpfen. Sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen für Reinigung, hauswirtschaftliche Versorgung über Einkäufe als auch passive Begleitungen finden sich in den **Entlastungsangeboten**. Im Gegensatz zu nicht anerkannten hauswirtschaftlichen Serviceangeboten sind deren Mitarbeiter entsprechend geschult und damit optimal auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen eingestellt.

Eine spezielle Form der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Freistaat Sachsen ist die **Nachbarschaftshilfe**. Ziel der Nachbarschaftshilfe ist es, eine langfristig stabile sowie persönliche Betreuung und Begleitung aufzubauen, die über den Entlastungsbetrag finanziert wird. Im Rahmen dieser Tätigkeit dürfen Pflegebedürftige in ihrer Häuslichkeit betreut und/oder entlastet werden. Die volljährigen Nachbarschaftshelfer dürfen weder mit der zu betreuenden Person bis

zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein, noch in einer häuslichen Gemeinschaft mit ihr leben. Sie dürfen nur Pflegebedürftige, welche noch zuhause versorgt werden, betreuen bzw. entlasten. Da es hier um die Entlastung der pflegenden Angehörigen geht, ist die private Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI explizit ausgeschlossen. Um die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer zu erhalten, muss ein **Grundkurs Nachbarschaftshilfe** im Umfang von **5 x 90 Minuten** absolviert werden. Die Kosten hierfür trägt die Pflegekasse des angehenden Nachbarschaftshelfers. Mit dem Zertifikat Nachbarschaftshilfe und einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung beantragt der Anwärter bei der eigenen Pflegekasse seine Anerkennung. Erst nach Erhalt der Anerkennung kann der Nachbarschaftshelfer beginnen. Damit die Anerkennung nicht erlischt, muss nach drei Jahren unaufgefordert ein Aufbaukurs mit 2 x 90 Minuten zur Auffrischung besucht werden. Im bürgerschaftlichen Engagement können die sächsischen Nachbarschaftshelfer **maximal 40 Stunden im Monat** mit **maximal 10 € pro Stunde** abrechnen. Auch Fachkräfte können sich im bürgerschaftlichen Engagement mit ihrer beruflichen Qualifikation anerkennen lassen. Nachbarschaftshelfer entlasten folglich nicht nur Betroffene und Angehörige, sondern ebenfalls, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Pflegedienste und Fachkräfte.

Aber auch für nicht pflegebedürftige Senioren, die lediglich punktuell Unterstützung im Alltag benötigen, hält der Freistaat Sachsen eine Lösung bereit: das **Förderprogramm Alltagsbegleiter für Senioren**. Alltagsbegleiter und Senior dürfen weder bis zum 2. Grad verwandt noch verschwägert sein und nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Ebenso müssen sie im Freistaat Sachsen wohnen. Im Rahmen dieses Programms können Wege zum Arzt oder Einkauf begleitet und gemeinsame soziale Aktivitäten, wie Theater- oder Konzertbesuche, Gesellschaftsspiele oder eine Hilfe im Umgang mit den neuen Medien gestaltet werden. Gleichmaßen darf der Alltagsbegleiter den Senior bei Tätigkeiten im Haushalt unterstützen, übernimmt diese aber nicht im Sinne einer Dienstleistung. Die gemeinsame Aktivität steht hier immer im Vordergrund. Alltagsbegleiter unterstützen flexibel **einen oder mehrere Senioren bis zu 32 Stunden im Monat** und erhalten dafür eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 80 Euro im Monat**. Da es sich um ein vom Freistaat Sachsen gefördertes Programm handelt, ist die **Begleitung für Senioren kostenfrei**.

Bei Fragen und Anregungen rund um die Themen Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können Sie sich an die **Fachservicestelle Sachsen** in Dresden (Telefon: 0351/5010716, E-Mail: fachservicestelle@sms.sachsen.de) wenden.

Weitere Hinweise erhalten Sie ebenfalls von den Pflegekoordinatoren der Landkreise und kreisfreien Städte.

Ansprechpartnerin im Landkreis Mittelsachsen
(Landratsamt/Abteilung Soziales)
Pflegekordinatorin Frau Susanne Finck
Telefon: 03731/7996356
E-Mail: pflegenetz@landkreis-mittelsachsen.de

Marion Beyer
Leiterin Fachservicestelle Sachsen

Anzeige(n)

Denken Sie an Ihre
Weihnachtsanzeige!

Buchen Sie jetzt! Telefon 037208 876200
RiEDEL GmbH & Co. KG
Gottfried-Schenker-Straße 1 • 09244 Lichtenau





eine Sorge weniger
Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH

Restabfallsäcke in vielen Gemeinden erhältlich

Sollte kurzfristig mehr Restabfall z. B. durch Windeln, Umzug oder Renovierung anfallen, können zusätzliche Restabfallsäcke an folgenden Standorten erworben werden:

- Auf allen zehn Wertstoffhöfen im Landkreis (eine Übersicht der Wertstoffhöfe finden Sie unter www.ekm-mittelsachsen.de)
- Bei Becker Umweltdienste/ EGD, Teichstraße 17a, 04720 Döbeln.
- Bei der Fehr Umwelt Ost GmbH & Co. KG an der Betriebsstätte in Mittweida (Leipziger Str. 48) und im Betriebshof in Burgstädt (Albert-Viertel-Str. 16).
- In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen von:
Augustusburg, Bobritzsch-Hilbersdorf, Eppendorf, Erlau, Frankenberg, Freiberg (Bürgerhaus/Obermarkt 21), Geringswalde, Großhartmannsdorf, Großschirma, Hainichen, Hartha, Hartmannsdorf, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Lichtenau, Lichtenberg, Leisnig, Leubsdorf, Lunzenau, Mittweida (Bürger- und Gästebüro), Mulda, Mühlau, Neuhausen, Niederwiesa, Oederan, Ostrau, Penig, Reinsberg, Rochlitz, Rossau, Roßwein, Striegistal, Waldheim und Wechselburg

Die Säcke kosten 4,50 €/Stück und werden befüllt zum Entsorgungstermin neben die heimischen Restabfallbehälter bereitgestellt. Nicht zugelassene Säcke oder Behältnisse können nicht mitgenommen werden.

Achtung: Aus organisatorischen Gründen werden in den Gemeinde- und Stadtverwaltungen von Brand-Erbisdorf, Claußnitz, Flöha OT Falkenau und Rechenberg-Bienenmühle keine Restabfallsäcke mehr verkauft.

Giftfrei durch das Jahr

Das Spezialfahrzeug für giftige Abfälle ist auf seiner Herbstsammeltour unterwegs.

Am 28. November 2020, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr macht es seinen letzten Halt in Mittweida an der Tankstelle am Kaufland.

Wichtig: Die giftigen Abfälle sind unbedingt **persönlich** beim Personal abzugeben. Unbeaufsichtigt abgestellte Gifte gefährden Kinder, Tiere und die Umwelt. **Bis zu 30 Liter bzw. 30 Kilogramm** werden **kostenfrei** angenommen.* Weil das Mobil nur begrenzt Platz hat, können größere Mengen nicht mitgenommen werden. Diese können im Zwischenlager für Sonderabfall (FNE, Freiberg) bis 60 Kilogramm oder Liter kostenfrei abgegeben werden.

Problemstoffe sind z.B.: Öl-, Nitro-, Alkydharzlacke und -farben, Haushalt- und Fotochemikalien, Abbeiz- und Holzschutzmittel, Düngemittel, Fleckenentferner, Löse- und Desinfektionsmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Klebstoffe, Quecksilber-Thermometer und Medikamente, Batterien und Feuerlöscher, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und quecksilberhaltige Abfälle, Öle und Behältnisse mit unbekanntem Inhalt ...

Asbest, Teerpappen, Eternit und Gasflaschen nimmt das Schadstoffmobil nicht mit. Diese Abfälle werden im Zwischenlager für Sonderabfall in Freiberg, Schachtweg 6, **kostenpflichtig** angenommen. Bei der Anlieferung von Asbest ist vorher ein kostenfreier Sack (big bag) dort abzuholen.

Sie sind nicht sicher, ob Ihr Abfall angenommen wird? Rufen Sie uns einfach an: Abfallberatung der EKM Telefon 03731/2625 – 41 und – 42.

Sonstiges

Gebäudeenergiegesetz tritt in Kraft Pflichten für Verbraucher – Chancen für mehr Effizienz

verbraucherzentrale
Sachsen

Seit dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). „Damit ergeben sich teilweise neue Verpflichtungen für private Bauherr*innen und Hausbesitzer*innen. Aber auch höhere Förderungen bzw. steuerliche Vergünstigungen sollen zu mehr Erneuerbaren in Bestand und beim Neubau beitragen“, erklärt Lorenz Bücklein, Projektleiter der Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen.

Diese fünf Regelungen sollten Hausbesitzer*innen und Verbraucher*innen mit Bauabsichten kennen:

1. Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie in Neubauten zum Heizen

Das GEG verpflichtet Bauherr*innen dazu, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen. Neben Energie aus Photovoltaik-, Solarwärme- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen auch erneuerbare Fern- und Abwärme diese Anforderung. Ab 1. November 2020 kann ein größerer Anteil des Stroms aus eigener Produktion, zum Beispiel aus der eigenen Photovoltaik-Anlage angerechnet werden. Alle erneuerbaren Energien müssen einen Mindestanteil des Wärmebedarfs abdecken. Dieser Anteil variiert zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energien.

2. Ineffiziente Heizungen sind nicht mehr zulässig

- Ab dem Jahr 2026 dürfen, bis auf wenige Ausnahmen, neue, mit Heizöl betriebene Kessel, nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Das Gleiche gilt auch für Heizkessel, die mit Kohle betrieben werden.
- Heizkessel, die 30 Jahre alt sind oder älter, müssen außer Betrieb genommen werden.

3. Pflicht zu kostenloser Energieberatung bei Kauf oder Sanierung

- Beim Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Käufer, nachdem sie den Energieausweis erhalten haben, ein Beratungsgespräch führen.
- Bei der Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Verbraucher eine Energieberatung in Anspruch nehmen, wenn im Zuge der Sanierung Berechnungen zur Energiebilanzierung angestellt werden.

Unternehmen, die im Rahmen einer Sanierung ein Angebot abgeben, müssen bereits im Angebot schriftlich auf die Pflicht zur Energieberatung hinweisen. Die Pflicht gilt, wenn die Energieberatung kostenlos angeboten wird.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist eine Möglichkeit, dieser Beratungspflicht nachzukommen.

4. Ergänzende Vorschriften zu Energieausweisen

- Die Pflicht, bei der Vermietung oder beim Verkauf eines Hauses einen Energieausweis vorzulegen sowie die diesbezüglichen Pflichtangaben in Immobilienanzeigen, gelten nun auch für Immobilienmakler.

- Aussteller von Energieausweisen müssen bestehende Gebäude vor Ort oder anhand geeigneter Fotos bewerten, um passende Maßnahmen zur Modernisierung zu empfehlen.
- CO₂-Emissionen müssen im Energieausweis genannt werden.

5. Staatliche Förderung für erneuerbare Energien und Energieeffizienz gesetzlich verankert

Das Gebäudeenergiegesetz sieht vor, effiziente Neubauten und die energetische Verbesserung von Bestandsgebäuden sowie die Nutzung erneuerbarer Energien finanziell zu fördern. Der Staat unterstützt, indem er bis zu 45 Prozent der Investitionen für klimafreundliche Heiztechnik oder Wärmedämmung übernimmt. Alternativ können steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die über drei Jahre verteilt werden können.

Für alle Bauvorhaben, für die vor dem 1. November 2020 beantragt oder angezeigt wurden, gelten die bisherigen Regelungen.

Das neue GEG führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinspargesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen und stimmt die Regeln zur Energieeffizienz von Gebäuden und zur Nutzung von erneuerbaren Energien aufeinander ab. Allerdings blieb der ganz große Wurf aus, so Bücklein: „Ob es mit der Reform tatsächlich zur Einhaltung der Klimaziele im Gebäudebereich kommt, darf bezweifelt werden.“

Eine kostenlose Energieberatung und weitere Informationen zum Gebäudeenergiegesetz bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Bei Bedarf wird das Beratungsgespräch schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenlos unter **0800 – 809 802 400**.

Sonstiges

Häusliche Gewalt - was tun, wie helfen?

Gewalt in Partnerschaften, besonders gegen Frauen, ist nach wie vor Alltag in Deutschland. Mehr als 80 Prozent der Opfer sind Frauen. Die Dunkelziffer wird um ein Vielfaches höher geschätzt. Auf das Jahr gerechnet versucht in Deutschland jeden Tag ein Partner oder Ex-Partner eine Frau umzubringen. Jede dritte Tat gelingt. Gewalt, die sich innerhalb von bestehenden oder ehemaligen Beziehungen ereignet, ist die am Häufigsten auftretende Form von Gewalt.

Diese sogenannte Häusliche Gewalt ist sowohl körperlich als auch seelisch besonders belastend, weil sie zu Hause stattfindet – an einem Ort, der eigentlich Schutz und Geborgenheit vermittelt und von einem Menschen ausgeht, dem man vertraut. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass es nicht bei einer einmaligen Gewalthandlung bleibt.

Es kommt immer wieder zu weiteren Übergriffen, wobei in den meisten Fällen die Gewaltintensität zunimmt und die zeitlichen Abstände immer kürzer werden. Häusliche Gewalt kann viele Formen haben und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern auch wenn der Lebensgefährte, Ehemann oder Ex-Partner seine Frau oder Ex-Partnerin beleidigt und bei anderen schlechtmacht jähzornig wird und ihr Eigentum beschädigt.

Ihr droht, sie und/oder die Kinder, Freundinnen und Freunde oder Verwandte zu verletzen, sie daran hindert, das Haus zu verlassen, ihren Kontakt zu Freundinnen oder Freunden unterbindet und beginnt, ihre Ausgaben und/oder ihr Telefon zu kontrollieren.

Ein Großteil der Gewaltübergriffe in den Partnerschaften kommt nie ans Tageslicht: aus Scham, aus Angst, wegen der Kinder und auch, weil die Unterstützung von außen fehlt. Manche Frauen glauben auch, an der Gewalterfahrung selbst schuld zu sein oder zumindest eine Mitschuld zu tragen.

Wichtig:

Einzig der Täter oder die Täterin trägt die alleinige Verantwortung! Viele von Gewalt betroffene Frauen benötigen Unterstützung durch ihr Umfeld.

Für Helfende ist es wichtig:

Verurteilen Sie die Gewalt und zeigen Sie dem Opfer ihre Solidarität, denn für Betroffene ist es sehr wichtig, wie die ins Vertrauen gezogene Person auf die Offenbarung der Gewalterfahrung reagiert. Eine verständnisvolle Reaktion der Vertrauensperson motiviert Betroffene sich weitere Unterstützung zu suchen. Es sollten Möglichkeiten zum Sprechen geschaffen werden. Wichtig ist es, die Betroffenen in dem was sie erlebt haben, was sie erzählen und fühlen, ernst zu nehmen. Zweifel sind fehl am Platz und können zusätzlich belasten. Bestärkung und Unterstützung bedeuten jedoch nicht, Betroffene zu Handlungen zu

drängen, für die sie sich nicht selbst entschieden haben. Hilfsangebote sollten niemals ohne Absprache oder gegen den Willen der Opfer vorgenommen werden.

Für Betroffene ist das Wichtigste:

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl. Wenn Sie sich in Ihrer Beziehung immer wieder unwohl, bedroht, angespannt oder ängstlich fühlen, stimmt etwas nicht. Wenn Sie sich akut bedroht fühlen, rufen Sie die Polizei. Diese ist verpflichtet, gegen Gewalt einzuschreiten und kann z. B. den Täter für bis zu 14 Tage aus der Wohnung verweisen. Sollten Sie verletzt worden sein, lassen Sie sich bei einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens medizinisch behandeln. Sprechen Sie mit dem Arzt oder der Ärztin über das, was passiert ist. Ärztinnen und Ärzte können Hilfe leisten und vermitteln. Dokumentieren Sie jeden Vorfall.

Dazu reicht ein einfaches Tagebuch. So haben Sie schwarz auf weiß, was passiert ist und wie oft das vorkommt. Ein solches Tagebuch kann in einem späteren Verfahren ein wichtiges Beweismittel sein. Reden Sie über das, was Sie erleben. Suchen Sie sich Vertrauenspersonen in der Familie und im Freundes- bzw. Bekanntenkreis. Aber auch Fachkräfte in Schulen und Kitas, in Familienzentren oder Vereinen können Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sein. Lassen Sie sich beraten, auch wenn eine Trennung im Moment nicht infrage kommt. Eine Erstberatung bietet z.B. das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ an 365 Tagen, rund um die Uhr, kostenfrei, anonym und in 18 Sprachen. Auf Wunsch vermittelt das Hilfetelefon auch an eine geeignete Fachberatungsstelle oder ein Frauenhaus. Diese entwerfen mit Ihnen gemeinsam einen individuellen Weg, die häusliche Gewalt zu beenden. Die Beraterinnen gehen auf Ihre persönlichen Umstände ein. Wenn Sie sich in der eigenen Wohnung bedroht fühlen, bieten Frauenhäuser Ihnen und Ihren Kindern Schutz und Beratung.

Frauenschutzhaus Freiberg
Telefon: 03731-22561 (24 h täglich)

weitere Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten:

Polizei	110
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	08000 116 016
Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking	0371/9185354
Opferhilfe Sachsen	0371/4331698

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste

20. November 2020	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
21. November 2020	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035
22. November 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
23. November 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
24. November 2020	Mittweida	Stadt- und Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
25. November 2020	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958
26. November 2020	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035
27. November 2020	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600
28. November 2020	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
29. November 2020	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867
30. November 2020	Hainichen	Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/68810
1. Dezember 2020	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500;
2. Dezember 2020	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
3. Dezember 2020	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500;
4. Dezember 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
5. Dezember 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
6. Dezember 2020	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500;
7. Dezember 2020	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958
8. Dezember 2020	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500;
9. Dezember 2020	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600
10. Dezember 2020	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
11. Dezember 2020	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867
12. Dezember 2020	Hainichen	Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/68810
13. Dezember 2020	Mittweida	Stadt- und Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
14. Dezember 2020	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
15. Dezember 2020	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035
16. Dezember 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
17. Dezember 2020	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
18. Dezember 2020	Hainichen	Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444

■ **Notdienst für Hainichen, Frankenberg und Mittweida:**

Montag bis Freitag von 18.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages und Samstag von 12.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Sonntags sowie Sonntag von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Montags. Sonn- und Feiertagsdienst in Mittweida, Frankenberg und in Hainichen von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst ist bundesweit unter der Telefonnummer: **116 117 (ohne Vorwahl)** erreichbar.

■ **Einsatzzeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 bis 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	14.00 bis 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	07.00 bis 07.00 Uhr

Wochenenddienste Zahnärzte

21. November	Praxis Dr. med. dent. Bernd Benedix Weberstraße 15, 09648 Mittweida Telefon: 03727/3117
22. November	BAG Dipl. Stom. Steffen Leichsenring Dipl. Stom. Petra Leichsenring Bahnhofstraße 1, 09661 Hainichen Telefon: 037207/2526
28. November	Praxis Dr. med. dent. Bernd Benedix Weberstraße 15, 09648 Mittweida Telefon: 03727/3117
29. November	Praxis Dr. med. Constanze Burghardt Seminarstraße 2, 09306 Rochlitz Telefon: 03737/42013
5. bis 6. Dezember	BAG Dr. med. Manfred Kober und Dr. med. Bettina Kober, Markus Kober Leipziger Straße 21, 09306 Rochlitz Telefon: 03737/43383
12. Dezember	Praxis Dr. med. Gudrun Ahnert Grüner Ring 6, 09306 Erlau Telefon: 03737/45235
13. Dezember	Praxis Dr. med. dent. Bernd Benedix Weberstraße 15, 09648 Mittweida Telefon: 03727/3117

■ Der Notdienst findet in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.
Die aktuellen Zeiten finden Sie auch auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

– Änderungen vorbehalten –

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Mittweida

Der Tierärztliche Bereitschaftsdienst im Bereich Mittweida ist täglich unter der **Tel.-Nr. 03727/94260** zu erreichen.
Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt eine automatische Weiterleitung an den diensthabenden Tierarzt.

Notrufnummern

Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr:	112
Rettungsleitstelle Chemnitz/Krankentransport:	0371/19222
FFW-Gerätehaus:	03727/997274
Polizei:	110
Polizeirevier Mittweida:	03727/9800
Ärztebereitschaft:	116 117
Krankenhaus Mittweida:	03727/99-0
Stromstörungen:	0800/2305070
Gasstörungen:	0371/451444
Wasser/Abwasserstörungsdienst:	0151/12644995